

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der gestrigen Verabschiedung nimmt der Bund grundlegende Änderungen am Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor, die auch den Schulbereich betreffen und bundesweit unmittelbar Geltung erlangen.

Alle Thüringer Schulen müssen sich auf diese neue Lage einstellen, die ab der kommenden Woche in Kraft tritt. Diese Informationen sollen Ihnen als Orientierung dienen und Ihnen eine sofortige Vorbereitung auf die neue Situation ermöglichen.

Was ändert sich?

Das Gesetz sieht die Einführung eines neuen § 28b in das IfSG vor, der in Absatz 3 Regelungen für den Schulbereich enthält:

- **Wird der Schwellenwert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner** im Landkreis oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen **überschritten, findet ab dem übernächsten Tag an allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen nur noch Wechselunterricht, auch in der Primarstufe, statt** (aktuell sind wir von dieser Situation weit entfernt). Der Wechselunterricht sollte in der Regel im wöchentlichen Wechsel der Gruppen erfolgen.
- Bei entsprechender **Überschreitung des Schwellenwertes von 165** ist die **Durchführung von Präsenzunterricht grundsätzlich untersagt, Abschlussklassen und Förderschulen sind davon ausgenommen**, diese können **weiter im Wechselunterricht** beschult werden. Es findet die Phase „Rot“ gemäß § 42 KiJuSSp-VO Anwendung.
- **Abschlussklassen sind** die 4. Klassen an Grund-, Gemeinschafts- und Förderschulen, die 9. und 10. Klassen an Gemeinschafts-, Regel-, Förder-, und Gesamtschulen zum Erwerb des Hauptschul-, des Qualifizierenden Hauptschul- und des Realschulabschlusses **sowie die Klassen in der Einführungs- und Qualifikationsphase zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife (Klassen 10-12)**. An berufsbildenden Schulen sind dies die Klassen des letzten Ausbildungsjahres sowie Klassen, in denen Abschlussprüfungen stattfinden sowie an beruflichen Gymnasien die Klassenstufen 12 und 13. Die Klassenstufe 11 am beruflichen Gymnasium, an der integrativen Gesamtschule und in der 13-jährigen Gemeinschaftsschule sind keine Abschlussklassen.
- Bei entsprechender **Überschreitung der Schwellenwerte 100 sowie 165 muss in beiden Fällen für die Klassenstufen 1 bis 6 sowie in den Förderschulen eine Notbetreuung** entsprechend den Vorgaben des § 43 ThürSARS-CoV-2 -KiJuSSp-VO, soweit nicht anders festgelegt einschließlich des Abs. 3, angeboten werden.

- **Unabhängig von einem Schwellenwert ist die Präsenz in der Schule nur erlaubt für Personen, welche die 2 x wöchentlich angebotenen Selbsttests nutzen.** Das gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Personal, dem ein konkretes Testangebot gemacht wird. Personen, die ein konkretes Testangebot ablehnen, sind ab diesem Zeitpunkt von der Präsenz ausgeschlossen und können erst wieder teilnehmen, nachdem sie einen Test durchgeführt haben. Alternativ wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. eines Nachweises über eine Schnelltestung auf das Coronavirus SARS-CoV-2, zum Beispiel an einem Bürgertestzentrum, welcher nicht älter als 48 Stunden ist, als Testung am Testtag der Einrichtung anerkannt. Diese Regelung gilt sowohl für den Präsenzunterricht als auch für die Notbetreuung. Leistungsnachweise sind unabhängig davon zu erbringen.

- **Die Testpflicht bedeutet ganz konkret, dass die bisher gültige Widerspruchsregelung des Freistaates durch die Bundesgesetzgebung außer Kraft gesetzt wird. Alle bisher eingegangenen Widerspruchsschreiben sind somit nichtig. Ich möchte am Montag unklare Situationen vermeiden, deshalb nochmals ganz deutlich: Wir müssen ab Montag Schülerinnen und Schüler nach Hause schicken, die**
 - a) sich nicht testen lassen möchten und
 - b) kein maximal 48h altes Schreiben eines Bürgertestzentrums vorlegen können.

Wann treten diese Regelungen in Kraft?

Wir gehen davon aus, dass das Gesetz sehr zeitnah, wahrscheinlich bereits **am 23. oder 24. April 2021** in Kraft treten wird. Fakt ist, dass wir ab dem 26.04.2021 nach diesem Prinzip arbeiten müssen. Für uns ändert sich faktisch nicht viel. Nur die **Testpflicht** ist für alle dazugekommen.

Die Regelungen zur Beschränkung der Präsenz auf diejenigen Personen, die am Testsystem der jeweiligen Einrichtung teilnehmen, erlangen sofort mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Geltung. Unsere Testungen am Gymnasium Ruhla werden weiterhin am Montag und Donnerstag durchgeführt.

Die jetzige Situation ist für alle Beteiligten sehr schwer. Im Zentrum steht für uns die Arbeit mit den Kindern. Wir müssen unbedingt wieder zu einer Präsenzsituation für alle Schülerinnen und Schüler kommen. Mir ist vollkommen klar, dass die Bandbreite an Emotionen rund um das Thema riesig ist. Während die einen die Regelungen mittlerweile teilnahmslos hinnehmen, formiert sich der Unmut auf der anderen Seite. Wir stehen als Schule exakt in diesem Spannungsfeld. Wir haben durchaus Ideen, wie man mit der Gesamtsituation umgehen könnte. Trotzdem bleibt die Tatsache bestehen, dass wir nur im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Handlungsfähigkeit entfalten können. Mittlerweile stehen aber nicht mehr viele Optionen zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen ein angenehmes Wochenende und einen guten Start in die neue Woche.

Viele Grüße.

Denny Jahn